

FMA-Mitteilung 2018/2 – Anforderungen an die berufliche Qualifikation gemäss Versicherungsvertriebsgesetz

Mitteilung betreffend die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Versicherungsvertreiber, Rückversicherungsvermittler und Rückversicherungsunternehmen nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)

Referenz:	FMA-M 2018/2
Adressaten:	Versicherungsvertreiber, Rückversicherungsvermittler und Rückversicherungsunternehmen
Publikation:	Webseite
Erlass:	11. September 2018
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2018
Letzte Änderung:	3. Dezember 2024
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 14 VersVertG• Art. 16 VersVertG• Art. 82 VersVertG• Art. 88 VersVertG• Art. 6 – 11 VersVertV
Anhänge:	Anhang 1 – Anerkannte Ausbildungen Anhang 2 – Kriterienkatalog hinsichtlich Schulung und Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Berufliche Qualifikation (Ausbildung).....	3
2.1 Anforderungen an die berufliche Qualifikation	3
2.1.1 Allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten.....	3
2.1.2 Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten	4
2.2 Nachweis der beruflichen Qualifikation	5
2.2.1 Ausbildungsnachweise	5
2.2.2 Nachweis der Berufserfahrung / fachlichen Tätigkeit	5
2.2.3 Nachweis der beruflichen Qualifikation bei Versicherungsagenten	5
2.3 Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	6
2.4 Versicherungsunternehmen	6
3. Schulung und Weiterbildung	7
3.1 Schulungs- und Weiterbildungspflicht	7
3.1.1 Inhaltliche Anforderungen	8
3.1.2 Schulungs- und Weiterbildungsangebote	8
3.2 Nachweis der Schulung und Weiterbildung	8
3.3 Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	9
3.4 Versicherungsunternehmen	9
4. Rechtsgrundlagen	9
5. Schlussbestimmungen	10
5.1 Übergangsbestimmungen	10
5.2 Datenschutz	10
5.3 Inkrafttreten	10
6. Änderungsverzeichnis	10
6.1 3. Dezember 2024.....	10

1. Allgemeines

Natürliche und juristische Personen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus den Versicherungsvertrieb aufnehmen oder ausüben wollen, unterliegen dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 und der dazu erlassenen Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018.

Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation haben sämtliche natürliche Personen zu erfüllen, die für den Versicherungsvertrieb verantwortlich oder direkt im Versicherungsvertrieb tätig sind¹. Bei einer juristischen Person umfasst der Adressatenkreis Organe und Angestellte, welche für den Versicherungsvertrieb verantwortlich sind oder direkt am Versicherungsvertrieb mitwirken. Sollte ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Tätigkeit als natürliche Person oder Einzelfirma ausüben, gelten die Anforderungen für die natürliche Person selbst, den Inhaber der Einzelfirma sowie dessen Angestellte, welche direkt am Versicherungsvertrieb mitwirken. Bei Versicherungsvermittlern sind folglich alle Personen betroffen, die im Vermittlerregister eingetragen sind.

Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit werden nachfolgend gesamthaft als „Vermittler“ bezeichnet. Sollten sich die Anforderungen für die Berufskategorien unterscheiden, so wird in der vorliegenden Mitteilung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Im Nachfolgenden umfasst der Begriff „Versicherungsunternehmen“ auch die Rückversicherungsunternehmen. Sollten sich die Anforderungen für die Berufskategorien unterscheiden, so wird in der vorliegenden Mitteilung ausdrücklich darauf hingewiesen.

2. Berufliche Qualifikation (Ausbildung)

2.1 Anforderungen an die berufliche Qualifikation

Vermittler haben über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen². Hierzu müssen Vermittler insbesondere über die im Anhang zu Art. 14 Abs. 5 VersVertG beschriebenen Mindestkenntnisse verfügen, welche nachfolgend im Einzelnen dargelegt werden.

2.1.1 Allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten

Unabhängig vom Vertrieb in einzelnen Versicherungssparten (Nichtlebensversicherung und Lebensversicherung) oder von bestimmten Produktgruppen (beispielsweise von Versicherungsanlageprodukten) haben Vermittler in den nachfolgenden Bereichen angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten vorzuweisen³:

- a) anwendbare Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht und einschlägige Steuergesetze;
- b) Bearbeitung von Beschwerden;
- c) Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
- d) Versicherungsmarkt;
- e) ethische Standards im Geschäftsleben; und
- f) (Mindest-)Finanzkompetenz.

¹ Art. 14 Abs. 2 VersVertG.

² Art. 14 Abs. 1 VersVertG.

³ Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Anhang Bst. A VersVertG.

2.1.2 Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Nichtlebensversicherung:

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.1 genannten allgemeinen beruflichen Anforderungen werden vom Vermittler in der Sparte Nichtlebensversicherungen angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt über⁴:

- a) die Vertragsbedingungen der angebotenen Policen, einschliesslich Nebenrisiken, wenn sie von solchen Policen abgedeckt sind;
- b) die einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze; und
- c) die Bearbeitung von Schadenfällen.

Lebensversicherung:

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.1 genannten allgemeinen beruflichen Anforderungen werden vom Vermittler in der Sparte Lebensversicherungen angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt über⁵:

- a) die Policen, einschliesslich Vertragsbedingungen, garantierter Leistungen und gegebenenfalls Nebenrisiken;
- b) die Organisation und die Leistungen, die durch das Rentensystem des betreffenden EWRA-Vertragsstaats garantiert sind;
- c) das anzuwendende Versicherungsvertragsrecht, das Datenschutzrecht, das Sorgfaltspflichtgesetz und die einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;
- d) die relevanten Märkte für Finanzdienstleistungen; und
- e) den Umgang mit Interessenkonflikten.

Versicherungsanlageprodukte:

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.1 genannten allgemeinen beruflichen Anforderungen, werden vom Vermittler in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt hinsichtlich⁶:

- a) der einzelnen Versicherungsanlageprodukte, einschliesslich der Vertragsbedingungen und der Nettoprämien sowie gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen;
- b) der Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer;
- c) die finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen;
- d) der Policen, die Lebensrisiken abdecken, und anderer Sparprodukte;
- e) der Organisation und Leistungen, die durch das Rentensystem garantiert sind;
- f) des Marktes für Sparprodukte; und
- g) des Umgangs mit Interessenkonflikten.

⁴ Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Anhang Bst. B Ziffer 1 VersVertG.

⁵ Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Anhang Bst. B Ziffer 2 VersVertG.

⁶ Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Anhang Bst. C VersVertG.

2.2 Nachweis der beruflichen Qualifikation

Der Nachweis der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Ziffer 2.1 dieser Mitteilung kann der FMA entweder durch einen Ausbildungsnachweis oder den Nachweis der Berufserfahrung / fachlichen Tätigkeit erbracht werden.

2.2.1 Ausbildungsnachweise

Die FMA anerkennt bislang die in Anhang 1 dieser Mitteilung angeführten Ausbildungen⁷. Die Auflistung stellt keine abschliessende Aufzählung dar. Die FMA prüft im Einzelfall, das heisst bei Einreichung des Gesuchs, ob anderweitig absolvierte Ausbildungen ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 5 VersVertG entsprechen. Mit dem erfolgreichen Abschluss einer der in Anhang 1 angeführten Ausbildungen kann der Vermittler jedenfalls den gesetzlich geforderten Nachweis der beruflichen Qualifikation erbringen.

Überdies gelten auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, die von einem anderen EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt sind, als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation⁸. Die FMA behält sich jedoch das Recht vor, Ausbildungen im Einzelfall einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck sind der FMA auf Verlangen sämtliche Unterlagen für eine fundierte, inhaltliche Überprüfung der Ausbildung beizubringen.

2.2.2 Nachweis der Berufserfahrung / fachlichen Tätigkeit

Neben dem Ausbildungsnachweis wird auch eine ununterbrochene selbstständige oder unselbstständige fünfjährige Haupttätigkeit im Versicherungsvertrieb als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation zugelassen⁹. Diese Vertriebstätigkeit darf zum Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Gesuchs nicht länger als acht Jahre zurückliegen¹⁰. Der Nachweis über die Berufserfahrung ist mittels der Einreichung von Arbeitszeugnissen und/oder Arbeitsbestätigungen zu erbringen. Diese Zeugnisse oder Bestätigungen müssen hinsichtlich Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung so ausgestaltet sein, dass der FMA eine fundierte Prüfung der beruflichen Kenntnisse des Antragsstellers ermöglicht wird. Ein Verweis auf die Eintragung in einem Versicherungsvermittlerregister eines anderen EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gibt keinen Aufschluss über die tatsächliche Ausübung der Vertriebstätigkeit und ist daher für den Nachweis der fachlichen Tätigkeit allein nicht ausreichend.

2.2.3 Nachweis der beruflichen Qualifikation bei Versicherungsagenten

Für Vermittler, welche die Vertriebstätigkeit als Agenten ausüben und in dieser Funktion ausschliesslich für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, besteht eine differenzierte Anforderung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Qualifikation¹¹. Sofern eine uneingeschränkte Haftungserklärung des Versicherungsunternehmens vorliegt, für welches der Versicherungsagent ausschliesslich tätig ist, kann der Nachweis der beruflichen Qualifikation wie folgt erbracht werden:

- a) Nachweis über eine ununterbrochene selbstständige oder unselbstständige dreijährige Haupttätigkeit im Versicherungsvertrieb¹². Die weiteren Anforderungen folgen Ziffer 2.2.2 dieser Mitteilung; oder
- b) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer unternehmensinternen Ausbildung im Versicherungsvertrieb¹³.

⁷ Art. 6 Abs. 3 VersVertV.

⁸ Art. 6 Abs. 1 Bst. b VersVertV.

⁹ Art. 6 Abs. 1 Bst. c VersVertV.

¹⁰ Art. 6 Abs. 2 VersVertV.

¹¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. d VersVertV.

¹² Art. 6 Abs. 1 Bst. d Ziffer 1 VersVertV.

¹³ Art. 6 Abs. 1 Bst. d Ziffer 2 VersVertV.

2.3 Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben der FMA Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen über¹⁴:

- a) die für die Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des VersVertG und der VersVertV. Darunter fallen insbesondere folgende Rechtsvorschriften:
 - Grundsätze über die Aufnahme und Ausübung des Versicherungsvertriebs (Art. 5 VersVertG, Art. 11 bis 13 VersVertG);
 - wesentliche organisatorische Anforderungen (Art. 14, Art. 15 bis 21 VersVertG);
 - Anforderung an die Weiterbildung (Art. 14 VersVertG i.V.m. Art. 8 bis 11 VersVertV);
 - Voraussetzungen für die Ausübung der grenzüberschreitenden Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit (Art. 22, 25 und 27 VersVertG);
 - gesetzliche Informationspflichten gegenüber dem Kunden hinsichtlich seiner Person, dem Vermittlerregister, der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle und dem Beschwerdeverfahren sowie hinsichtlich der Vergütung (Art. 37 Abs. 2 Bst. a, c und e sowie Art. 39 Abs. 1 Bst. a VersVertG; i.V.m. Art. 13 und 14 VersVertV);
 - Ermittlung der Versicherungsbedürfnisse (Art. 41 VersVertG);
 - Information über das Versicherungsprodukt sowie im Speziellen zu Nichtlebensversicherungsprodukten (Art. 42, 43 VersVertG i.V.m. Art. 13 und 14 VersVertV);
 - Beratungspflichten (Art. 44 VersVertG);
 - Modalitäten der Informationserteilung (Art. 47 VersVertG i.V.m. Art. 13 und 14 VersVertV);
 - Querverkäufe (Art. 48 VersVertG);
 - Beendigung des Versicherungsvertriebs (Art. 60 bis 63 VersVertG);
 - Auskunftspflicht und Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 67 und 68 VersVertG);
 - Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Art. 74 bis 76 VersVertG);
 - Grundlegende Kenntnisse über die Strafbestimmungen (Art. 82 bis 85 VersVertG);
- b) die zu vertreibenden Produkte einschliesslich der dazugehörigen Vertragsbedingungen;
- c) die Bearbeitung von Schadenfällen und Beschwerden.

Für den Nachweis der beruflichen Qualifikation eines Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit gelten die Ausführungen in Ziffer 2.2 sinngemäss, mit der Massgabe, dass die Vertriebstätigkeit nicht als Haupttätigkeit nachgewiesen werden muss¹⁵.

2.4 Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen, die im Versicherungsvertrieb tätig sind, müssen den Anforderungen an die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in gleicher Weise wie in Ziffer 2.1 dieser Wegleitung angeführt, nachkommen¹⁶. Es besteht für Versicherungsunternehmen darüber hinausgehend die Pflicht, hierfür erforderliche interne Leitlinien und Verfahren einzurichten, welche umzusetzen und regelmässig zu überprüfen sind¹⁷.

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 VersVertV.

¹⁵ Art. 7 Abs. 2 VersVertV.

¹⁶ Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 VersVertG.

¹⁷ Art. 16 Abs. 1 VersVertG.

Damit verbunden besteht für Versicherungsunternehmen die Pflicht, Aufzeichnungen aller relevanten Dokumente der Anforderungen der beruflichen Qualifikation nach Art. 14 VersVertG zu erstellen, diese aufzubewahren und auf dem neuesten Stand zu halten¹⁸. Hierzu finden für Versicherungsunternehmen die Ausführungen zum Ausbildungsnachweis in Ziffer 2.2.1, zum Nachweis der Berufserfahrung / fachlichen Tätigkeit in Ziffer 2.2.2 und zum Nachweis der beruflichen Qualifikation bei Versicherungsagenten in Ziffer 2.2.3 analog Anwendung.

Um eine ordnungsgemässe Umsetzung sicherstellen zu können, sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die im vorherigen Absatz beschriebenen Massnahmen eine entsprechende Funktion einzurichten¹⁹. Auf Verlangen der FMA hat das Versicherungsunternehmen den Namen der Person bekanntzugeben, welche für diese Aufgaben verantwortlich ist. Diese Funktion ist zudem auch für die Sicherstellung der Anforderungen nach Art. 15 VersVertG verantwortlich.

3. Schulung und Weiterbildung

3.1 Schulungs- und Weiterbildungspflicht

Vermittler haben durch ständige Schulung und Weiterbildung sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation fortwährend genügen. Damit soll ein angemessenes Leistungsniveau aufrecht erhalten werden, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht²⁰.

Die Weiterbildungspflicht umfasst einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden pro Kalenderjahr²¹. Sollten die absolvierten Schulungen und Weiterbildungen das Mindestmass von 15 Stunden pro Kalenderjahr überschreiten, ist ein Übertrag auf das nächste Kalenderjahr im Umfang von fünf Stunden zulässig. Darüber hinausgehende Schulungs- und Weiterbildungsstunden werden nicht für das folgende Kalenderjahr angerechnet.

Die Pflicht zur Schulung und Weiterbildung beginnt für Personen, die für einen Vermittler tätig sind, mit dem auf den Registereintrag folgenden Kalenderjahr²². Dies bedeutet, dass im Jahr, in welchem die Registereintragung erfolgt, noch keine Weiterbildungspflicht besteht. Diese beginnt im Folgejahr. Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Eintragung im Vermittlerregister	Beginn Schulungs- und Weiterbildungspflicht
1. Januar 2019	Geschäftsjahr 2020
31. März 2019	Geschäftsjahr 2020
31. Dezember 2019	Geschäftsjahr 2020

Werden die Anforderungen an die Weiterbildungspflicht qualitativ oder quantitativ nicht erfüllt, stellt dies eine strafrechtliche Übertretung dar, welche seitens der FMA mit Busse in Höhe von bis zu 50 000 Franken geahndet werden kann²³.

¹⁸ Art. 16 Abs. 2 VersVertG.

¹⁹ Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz VersVertG.

²⁰ Art. 14 Abs. 4 VersVertG.

²¹ Art. 8 Abs. 1 VersVertV.

²² Art. 8 Abs. 3 Bst. a VersVertV.

²³ Art. 82 Abs. 3 Bst. b VersVertG.

3.1.1 Inhaltliche Anforderungen

Schulungen und Weiterbildungen für Vermittler müssen einen fachspezifischen Inhalt aufweisen und haben sich an den vertriebenen Produkten, den jeweiligen Märkten, der Kategorie und den Aufgaben des jeweiligen Vermittlers zu orientieren²⁴. Überdies ist eine ausgeglichene Streuung zwischen versicherungs- bzw. versicherungsvertriebsspezifischen Themen erforderlich²⁵. Hierzu wird auf den Kriterienkatalog nach Anhang 2 zu dieser Mitteilung verwiesen.

Nicht als angemessene Schulungen und Weiterbildungen anerkannt werden die Einführung in neue Produkte und Tarife²⁶. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Veranstaltung des Versicherungsunternehmens über Produkt- oder Tarifneuheiten keine Schulung und Weiterbildung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen darstellt. Ebenso nicht für Schulungen und Weiterbildungen ausreichend sind insbesondere:

- a) das Selbststudium von Fachliteratur, Gesetzestexten, behördlichen Dokumenten sowie Dokumenten von Berufsverbänden;
- b) der Austausch mit Personen derselben Berufsgruppe sowie mit Unternehmensberatern aller Art (beispielsweise über Recht, Strategie, Steuern); und
- c) die Referententätigkeit an Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen.

3.1.2 Schulungs- und Weiterbildungsangebote

Schulungen und Weiterbildungen können insbesondere im Rahmen von Kursen, Fachseminaren, Tagungen oder E-Learning-Angeboten absolviert werden²⁷. Zulässig sind nur Angebote, welche die inhaltlichen Anforderungen nach Ziffer 3.1.1 erfüllen.

Versicherungsagenten, die ausschliesslich für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, können auch unternehmensinterne Schulungs- oder Weiterbildungsangebote absolvieren²⁸. Unternehmensinterne Schulungen und Weiterbildungen liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen selbst oder dessen Organe treten als Anbieter von Schulungen und Weiterbildungen auf.
- b) Bei Schulungen und Weiterbildungen treten ausschliesslich unternehmensinterne Personen als Referenten auf.
- c) Lediglich Angestellte eines Unternehmens nehmen teil.
- d) Schulungen und Weiterbildungen beinhalten ausschliesslich unternehmensinterne Themen, wie etwa organisatorische Neuerungen, Prozessabläufe, Einführungen in interne Programme oder ähnliches.

Angebote im Konzernverhältnis gelten nicht als unternehmensintern. Das Anbieten von Schulungen und Weiterbildungen durch eine verbundene Gesellschaft, insbesondere Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft gilt folglich nicht als unternehmensinterne Schulung und Weiterbildung.

3.2 Nachweis der Schulung und Weiterbildung

Der Nachweis über eine besuchte Schulung und Weiterbildung hat mittels einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters oder Anbieters im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu erfolgen²⁹. Diese Bestätigung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen³⁰:

²⁴ Art. 9 Abs. 1 Bst. a – d VersVertV.

²⁵ Art. 9 Abs. 2 VersVertV.

²⁶ Art. 10 Abs. 3 VersVertV.

²⁷ Art. 10 Abs. 1 VersVertV.

²⁸ Art. 10 Abs. 2 VersVertV.

²⁹ Art. 11 Abs. 1 VersVertV.

³⁰ Art. 11 Abs. 2 VersVertV.

- a) teilnehmende Person;
- b) durchführende Institution;
- c) Lerninhalt;
- d) Stundenanzahl;
- e) Datum der Veranstaltung.

3.3 Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

Für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit beträgt das Mindestmass der Schulung und Weiterbildung fünf Stunden je Kalenderjahr³¹. Der Übertrag auf das nächste Kalenderjahr beschränkt sich auf höchstens 1 2/3 Stunden. Alle anderen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Schulung und Weiterbildung gemäss Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 gelten für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit analog.

3.4 Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen haben betreffend ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung die Anforderungen gemäss Ziffer 3.1 zu erfüllen. Für Personen, die für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, beginnt die Weiterbildungspflicht mit dem der Aufnahme der Tätigkeit folgenden Kalenderjahr³². Leitungsorgane und Angestellte von Versicherungsunternehmen können auch eine unternehmensinterne Schulung und Weiterbildung absolvieren, wenn diese die inhaltlichen Anforderungen nach Ziffer 3.1.1 erfüllt³³. Es besteht für Versicherungsunternehmen darüber hinaus die Pflicht, für die Sicherstellung der Anforderungen an Schulung und Weiterbildung erforderliche interne Leitlinien und Verfahren einzurichten, welche umzusetzen und regelmässig zu überprüfen sind³⁴.

Damit verbunden besteht für Versicherungsunternehmen die Pflicht, Aufzeichnungen aller relevanten Dokumente der Anforderungen an die berufliche Schulung und Weiterbildung nach Art. 14 VersVertG zu erstellen, diese aufzubewahren und auf dem neuesten Stand zu halten³⁵. Hierzu finden für Versicherungsunternehmen die Ausführungen zum Nachweis der Schulung und Weiterbildung in Ziffer 3.2 analog Anwendung.

Um eine ordnungsgemässe Umsetzung sicherstellen zu können, sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die im vorherigen Absatz beschriebenen Massnahmen eine entsprechende Funktion einzurichten³⁶. Auf Verlangen der FMA hat das Versicherungsunternehmen den Namen der Person bekanntzugeben, welche für diese Aufgaben verantwortlich ist. Diese Funktion ist zudem auch für die Sicherstellung der Anforderungen nach Art. 15 VersVertG verantwortlich.

4. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);
- Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.).

³¹ Art. 8 Abs. 4 VersVertV.

³² Art. 8 Abs. 3 Bst. b VersVertV.

³³ Art. 10 Abs. 2 VersVertV.

³⁴ Art. 16 Abs. 1 VersVertG.

³⁵ Art. 16 Abs. 2 VersVertG.

³⁶ Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz VersVertG.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Übergangsbestimmungen

Für alle im Vermittlerregister eingetragenen Vermittler sind die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sowie die Schulung und Weiterbildung bis zum 23. Februar 2019 zu erfüllen³⁷.

5.2 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5.3 Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 11. September 2018 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

6. Änderungsverzeichnis

6.1 3. Dezember 2024

Der Anhang 1 wurde durch Auflistung der Ausbildung „Certificate of Advanced Studies UZH in Banken-Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht« ergänzt. Diese Änderung tritt am 3. Dezember 2024 in Kraft.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

³⁷ Art. 88 Abs. 2 VersVertG.

Anhang 1 – Anerkannte Ausbildungen

A. Schweiz

- Versicherungsvermittler VBV;
- Eidgenössischer Fachausweis Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau;
- Diplom eidgenössischer Versicherungsfachexperte/Versicherungsfachexpertin;
- Eidgenössischer Fachausweis Finanzplaner/Finanzplanerin;
- Eidgenössisches Diplom Finanzplanungs-Experte/-Expertin;
- Master of Advanced Studies in Financial Consulting (alt: NDS Financial Consultant FH);
- CIP Chartered Insurance Broker;
- Diplomierter Finanzberater/Finanzberaterin IAF mit Modul Versicherung;
- Diplom der Höheren Fachschule Versicherungen HFV (CH);
- CAS Insurance Broker;
- Certificate of Advanced Studies UZH in Banken- Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht.

B. Österreich

- Geprüfter Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau BÖV;
- Universitätslehrgang Akademischer Versicherungskaufmann;
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten;
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in Form Versicherungsagent.

C. Deutschland

- Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau;
- Geprüfter Versicherungsfachwirt/Versicherungsfachwirtin IHK;
- Geprüfter Fachwirt/Fachwirtin für Finanzberatung IHK;
- Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“ IHK;
- Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau BWV (Abschluss vor 1. Januar 2009).

Anhang 2 – Kriterienkatalog hinsichtlich Schulung und Weiterbildung

A. Versicherungswirtschaft

- Grundlagen der Versicherung;
- Versicherungsunternehmen;
- Risikomanagement;
- Finanzierung;
- Vergütungssysteme;
- Steuern.

B. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsaufsichtsrecht;
- Versicherungsvertriebsrecht;
- Versicherungsvertragsrecht;
- Compliance und Geldwäschereirecht;
- Datenschutzrecht;
- Steuerrecht;
- Wettbewerbsrecht.

C. Versicherungsvermittler

- Stellung;
- Aufgaben;
- Ermittlung des Versicherungsbedarfs;
- Verwaltungs- und Betreuungstätigkeiten;
- Kundenmanagement;
- Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information);
- Schadenmanagement;
- Beschwerdemanagement;
- Berufsvereinigungen.

D. Verbraucherschutz

- Grundlagen des Verbraucherschutzes;
- Schlichtungsstellen;
- Datenschutz.

E. Grundlagen des Europäischen Binnenmarktes

- Dienstleistungsfreiheit;
- Niederlassungsfreiheit.

F. Vorsorge

- Staatliche Vorsorge;
- Berufliche Vorsorge;
- Private Vorsorge.

G. Fachspezifische Weiterbildung in den jeweiligen Versicherungssparten Leben- und Nichtlebensversicherungen:

- Personenversicherungen;
- Sachversicherungen;
- Vermögensversicherungen.